

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021
Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021
Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Das Land
Steiermark



Wichtigster Referenzpunkt für die CO₂-Messung ist das Observatorium auf dem Mauna Loa auf Hawaii:

- Lage auf dem kahlen Berggipfel
- größerer Emittent weit entfernt
- die Luftströmungen über Hawaii machen die dort ermittelten Werte relativ repräsentativ für die Nordhalbkugel der Erde

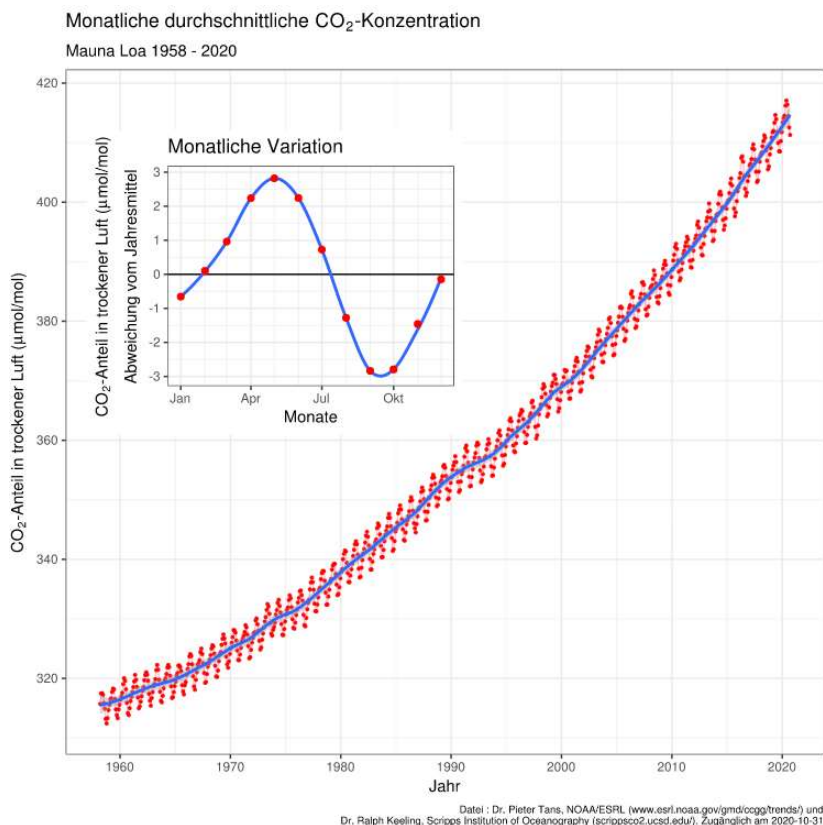


NOAA's Mauna Loa Observatory after a snowstorm (Credit: Mary Miller, Exploratorium)

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Entwicklung des gemessenen CO₂-Gehalts am Mauna Loa, abgebildet in der so genannten Keeling-Kurve

Woche ab 21. April 2024: 427,94 ppm
Wochenwert von vor 1 Jahr: 423,96 ppm
Wochenwert von vor 10 Jahren: 401,62 ppm

Letzte Aktualisierung: 29. April 2024

Im Mai wird regelmäßig die höchste CO₂-Konzentration gemessen. Danach beginnen die Pflanzen auf der Nordhalbkugel der Atmosphäre CO₂ zu entziehen.

KLIMAKRISE

Trotz Lockdown durch Coronavirus: CO₂ Werte steigen weiter

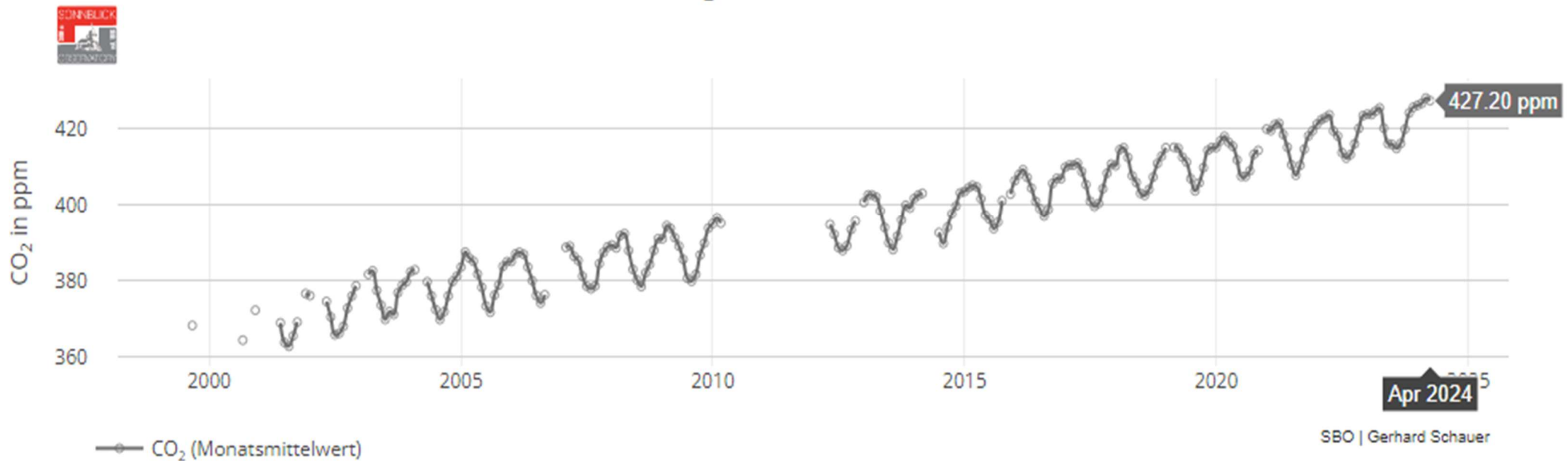
(Quelle: Dr. Peter F. Mayer aus Niederösterreich bzw. Wiener Zeitung)

- **425,38 ppm (parts per million) CO₂** im März 2024 (420,99 ppm im März 2023)
- **neuer Rekord** der CO₂ Konzentration in der Luft
- **Verweilzeit** von CO₂ in der Atmosphäre beträgt ca. 50 – 200 Jahre

SONNBLICK OBSERVATORIUM

Aktueller Mittelwert

CO₂ Monatsmittelwerte



Klimaschutz International

- Umweltgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro (1992)
- Protokoll der Klimakonferenz in Kyoto (1997) als Ergänzung
- Aktualisierung des Kyoto-Protokolls in der außerordentlichen Klimakonferenz von Paris (2015)

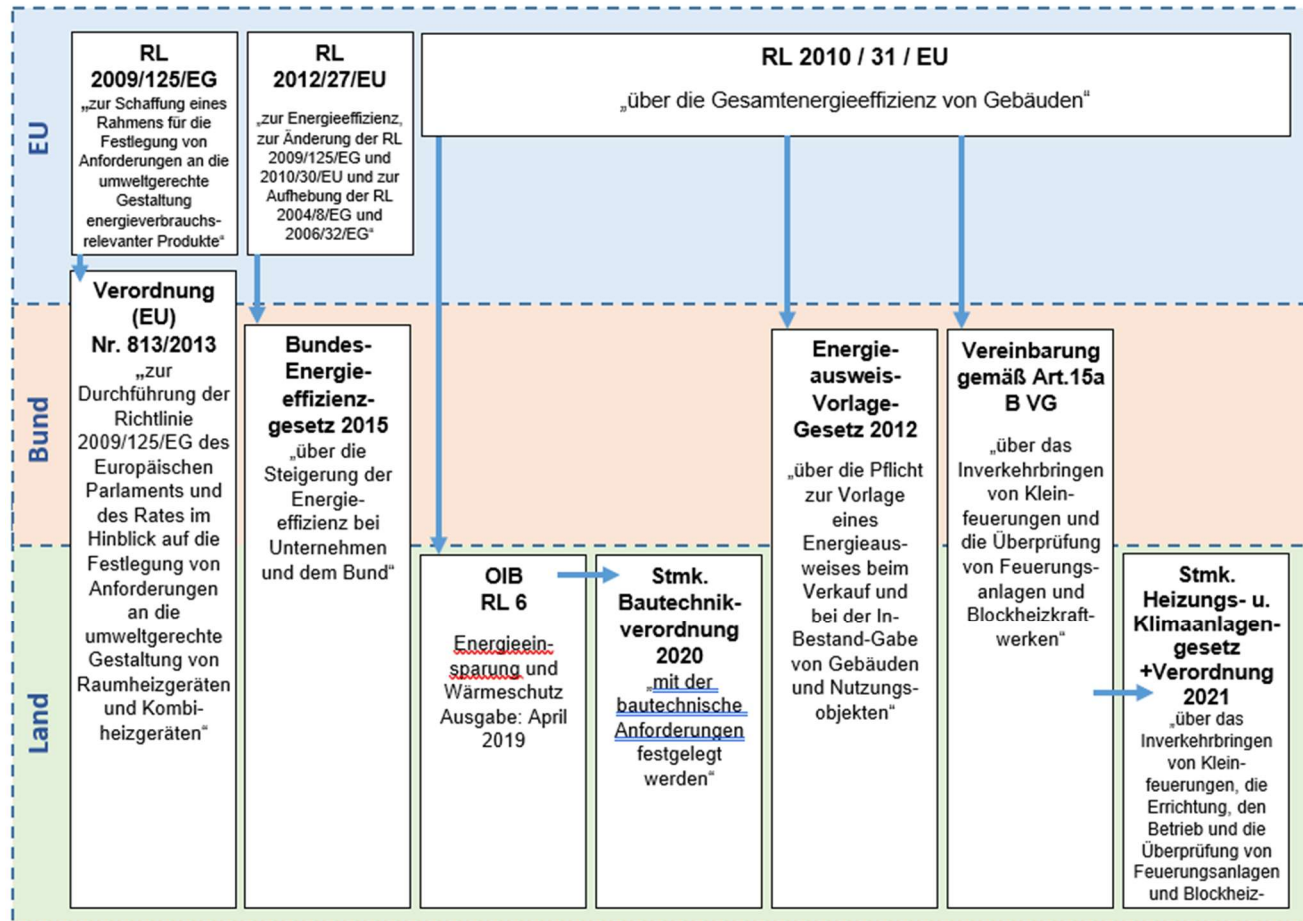
neu definierte Ziele:

- ✓ maximalen Erderwärmung deutlich unter 2 °C, möglichst auf max 1,5 °C.
- ✓ Nullpunkt der Netto-Treibhausgasemissionen 2050

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Bsp. Auswirkung Verordnung Nr. 813/2013 „Ökodesign-Richtlinie“

1. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 1

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Kleinf Feuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1a. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)				
	Holzbrennstoffe (zB. Stückholz)			sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raumheizgeräte* bzw. Zentralheizgeräte**)	
	Raumheiz-Geräte*	Zentral-Heizgeräte**	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	1100	500
NO _x	150	100	150	300	300
OGC	80	30	50	50	30
Staub	35	30	35	35	35

* gilt bis 31.12.2021

** gilt nur bis 31.12.2019

Änderung auf StHKanIG 2021 u. StHKVO 2021 vom 15.10.2021

Ziel: Umsetzung der EPBD-RL (EU-Gebäuderichtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf **Heizungs- und Klimaanlagen**
- Anpassung der bisherigen Terminologie auf **den Stand der Technik**
- Vorgaben für die **Inspektionen** bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie bei Klimaanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen einschließlich des Schulungsumfanges;
- Anpassungen im Zusammenhang mit dem **neu definierten Begriff** der Heizungsanlage/Feuerungsanlage
- Aufnahme einer **Übergangsbestimmung** für das Führen eines Verzeichnisses der Prüfberechtigten

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich Abs. 1

1. das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen,
2. die besonderen Bestimmungen für die **Errichtung** und **Änderung**, den **Betrieb** und die **Instandhaltung**, die **Überprüfung** und **Überwachung** von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, sowie
3. die **Inspektion** von Heizungsanlagen *oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen und*
4. die **Inspektion** von Klimatechnikanlagen *oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen*

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich Abs. 2 und 3

Anwendungsbereich:

nur Anlagen, deren Betriebszwecke die **Beheizung, Kühlung und Lüftung** von Räumen und/oder Warmwasserbereitung sind.

Bei Anlagen, die einer **Genehmigungspflicht** nach gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, elektrizitätsrechtlichen und/oder kesselrechtlichen **Vorschriften des Bundes** unterliegen, **beschränkt** sich der Anwendungsbereich auf die Bestimmungen über **das Inverkehrbringen** von Kleinf Feuerungen und die **Inspektion** von Heizungs- und Klimatechnikanlagen und deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen.

Befasste Personengruppen

Errichter: Installateur (gewerberechtlich befugte/r Unternehmerin/Unternehmer)

Überwachungsstelle (bei Feuerungsanlagen): öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer

Prüfberechtigte:

(Gewerbeinhaber) mit Prüfnummer und fortlaufender Nummer für deren

Prüforgane:

von Prüfberechtigten beschäftigte Personen mit entsprechender Qualifikation

Inspektoren:

Berechtigte zur Durchführung der Inspektionen

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 3 Verordnungen der Landesregierung

Die **Landesregierung** hat zur **Reinhaltung der Luft** von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur **Einsparung von Energie** durch rationelle Energienutzung sowie zur **Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** nach dem Stand der Technik durch **Verordnung Bestimmungen** zu erlassen...

2. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

§ 4 Voraussetzungen

Kleinfeuerungen und deren Bauteile:

- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade (Prüfbericht)
- technische Dokumentation
- Typschild
- CE-Kennzeichen (flüssige und gasförmige ZHs und deren Bauteile)

2. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

§ 5 Nachweis der Voraussetzungen

- Prüfbericht einer akkreditierten Stelle
- technische Dokumentation
- Typschild
- Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung)

Auch für Raumheizgeräte wie Kamin- Kachelöfen, Herde.....

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

- (1) Feuerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.
- (2) Kleinfeuerungen dürfen nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des 2. Abschnitts erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.
- (3) Die Dimensionierung von Feuerungsanlagen hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

- (4) Das Erfordernis eines **Pufferspeichers** ist unter Berücksichtigung des **Teillastverhaltens** der Anlage zu prüfen.
- (5) Soweit **händisch beschickte Feststofffeuerungen** zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit **einem Pufferspeicher** ausgestattet sein müssen, hat die **Dimensionierung** des Pufferspeichers ebenfalls entsprechend **den Regeln der Technik** zu erfolgen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(6) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon **ist von der/dem Verfügungsberechtigten oder von der/dem gewerberechtlich befugten Unternehmerin/Unternehmer, die/der die Anlage errichtet oder geändert hat, innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung oder dem Austausch der Überwachungsstelle unter Beifügung des Anlagendatenblattes gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form schriftlich anzuzeigen; ebenso die dauerhafte Stilllegung einer solchen Anlage. Die Neuaufstellung oder das Vorhandensein eines Raumheizgerätes ist im Anlagendatenblatt zu vermerken. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.**

Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

ANLAGEN-DATENBLATT

Anlage		Feuerungsanlage wurde eingebaut durch	
Anlagen-Nummer		Name der Firma	
Adresse		Anschrift der Firma	
Verfügungsberechtigter		Datum	
Name, Firma *		Bemerkung:	
Adresse *		Brenner	
Heizkessel / Blockheizkraftwerk		Brenner getrennt erfassen *	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Fabrikat / Type *		Art *	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Art *	<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar <input type="radio"/> Standardkessel <input type="radio"/> Wechselbrand <input type="radio"/> Niedertemperatur <input type="radio"/> Zweikammer <input type="radio"/> Brennwert <input type="radio"/> BHKW <input type="radio"/> Sonstiges ...	Betriebsweise *	<input type="checkbox"/> einstufig <input type="checkbox"/> mehrstufig <input type="checkbox"/> modulierend
Elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Brenner Fabrikat / Type *	
Pufferspeicher-Volumen *	<input type="text"/> Liter	<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar	
Pufferspeicher ausreichend	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Nicht zufr.	Leistungsbereich *	<input type="text"/> bis <input type="text"/> kW
Leistung von	<input type="text"/> kW	Baujahr *	
Nennwärmeleistung *	<input type="text"/> kW	Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild *	<input type="checkbox"/> Heizöl leicht <input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht <input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> Hackgut <input type="checkbox"/> Sonstiges ...
od. Brennstoffwärmeleistung	<input type="text"/> kW	Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung/Warmwasserbereitung	
Baujahr *		Elektroheizung *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Beheizbare Nutzfläche	<input type="text"/> m ²	Reserveanlage *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Hersteller-Nr		Kachelofen *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Typenschild vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Einzelofen *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild *	<input type="checkbox"/> Heizöl leicht <input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht <input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Stückholz <input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> Hackgut <input type="checkbox"/> Kohle, Koks, Briketts <input type="checkbox"/> Sonstiges ...	Solaranlage *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		Wärmepumpe *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Warmwasser <input type="checkbox"/> Raumheizung	
		Sonstiges Heizsystem *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		beheizte Nutzfläche	<input type="text"/> m ²
		Änderungen an der Feuerungsanlage	
		Name der Firma	
		Anschrift der Firma	
		Datum der Änderung	
		Änderung:	

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(7) Ergänzend zu Abs. 6 hat die/der Verfügungsberechtigte bei **mittelgroßen Feuerungsanlagen**, sowie bei neuen Anlagen, die im Fall der Aggregation eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW aufweisen, vor deren **erstmaliger Inbetriebnahme** und vor deren Inbetriebnahme nach einem **Austausch** oder **wesentlichen Änderung** das **vollständige Stammdatenblatt** gemäß dem in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Inhalt und der Form der Landesregierung zur **Registrierung** in der **zentralen Heizungsanlagenbank** gemäß § 32 Abs. 2 und 4 **in elektronischer Form zu übermitteln**. Ebenso sind **Änderungen** der Stammdaten und die **dauerhafte Stilllegung** der mittelgroßen Feuerungsanlage unverzüglich der Landesregierung zu melden.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(8) Eine **Registrierungspflicht** nach Abs. 7 besteht **nicht**, wenn die Anlage bereits aufgrund einer **bundesrechtlichen Verpflichtung** registriert worden ist.

(9) Die/Der Verfügungsberechtigte hat den **Nachweis der Registrierung** mindestens **sechs Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten vorzulegen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(10) Die Landesregierung hat die Einhaltung der **Registrierungspflicht** nach Abs. 7 **stichprobenartig** zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die mittelgroße Feuerungsanlage **nicht registriert** wurde, hat sie die/den Verfügungsberechtigte/n zur Übermittlung des **vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes binnen eines Monats** aufzufordern. Kommt die/der Verfügungsberechtigte dieser **Aufforderung nicht nach**, hat sie der/dem Verfügungsberechtigten die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes **unter Setzung einer Frist mit Bescheid aufzutragen**. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat sie die **Stilllegung der mittelgroßen Feuerungsanlage** bis zur tatsächlichen Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes **bescheidförmig anzuordnen**.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen §§ 11, 12, 15, 16, 17 wurden gestrichen

§11 Vorkehrungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste

§12 Regelung der Feuerungsleistung

§15 Steuerung der Wärmeabgabe

§16 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches

§17 Heizlastberechnung

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 13 Messöffnungen für Abgaskontrolle Abs. 1

- Zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung
 - Wenn keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung vorhanden ist:
 - zweifacher Rohrdurchmesser vom Kessel oder Abgasbogen
 - verschließbare Messöffnung
 - Durchmesser von mind. 10 mm
 - an gefahrenfrei zugänglicher Stelle
- Der nachträgliche Einbau ist bei Gasgeräten des Typs C nicht zulässig.

Bei Raumheizgeräten nur im Falle einer außerordentlichen Überprüfung erforderlich.

Abweichungen sind im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 14 Ableitung der Abgase

Beim Anschluss von **Feuerungsanlagen ab 8 kW Nennwärmeleistung** an Abgasanlagen sind im Falle des Betriebes mit festen oder flüssigen Brennstoffen bzw. über Gebläsebrenner mit gasförmigen Brennstoffen selbsttätig wirkende **Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes** bei der Ableitung der Abgase einzubauen. Soweit in Sonderfällen bei Feuerungsanlagen sicherheitstechnische oder feuerungstechnische Erfordernisse entgegenstehen, **sind Ausnahmen** von dieser Bestimmung **zuzulassen**.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 19 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind bei der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob sie die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und die in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern die erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 keine Ausnahme für die Überprüfung vorsieht.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 20 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme binnen 4 Wochen

- **Umfassende Überprüfung** (Amtliche SV bzw. SV § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen):
 - Kleinfeuerungsanlagen mit **nicht standardisierten** Brennstoffen
 - Feuerungsanlagen Nennwärmeleistung > 400kW
 - BHKW
- **einfache Überprüfung** (SV Liste Land Steiermark):
 - Kleinfeuerungsanlagen mit standardisierten Brennstoffen

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

- (1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung (§ 12) durchzuführen ist, sind diese **innen vier Wochen nach der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung** zu unterziehen. Eine **wiederkehrende einfache Überprüfung** hat zu erfolgen:

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

1. alle drei Jahre: bei **Gasfeuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung unter **26 kW**;
2. alle zwei Jahre: bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung unter **50 kW** und **Warmwasserbereitern** mit einer Nennwärmeleistung **ab 26 kW**, soweit diese mit **standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen** betrieben werden;

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

3. jährlich:

- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **unter 50 kW** und **Warmwasserbereitern** mit einer Nennwärmeleistung **ab 26 kW**, soweit diese mit nicht **standardisierten biogenen Brennstoffen** betrieben werden,
- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **ab 50 kW** und
- bei **Blockheizkraftwerken**.

3. Abschnitt StHKVO 2021

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 6: Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste

§ 7: Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

§ 8: Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

§ 9: Blockheizkraftwerke

Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Feste Brennstoffe

Überprüfung				Messwerte	
Anlagen-Nummer				Überprüfung durchführbar *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Anlass der Überprüfung *	<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="radio"/> Mängelbehebung <input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung			Abgastemperatur *	°C
Prüfdatum *				Verbrennungslufttemp. *	°C
Durchführende Firma *				Kesseltemperatur *	°C
Name des Prüforgans *				Förderdruck Fang *	Pa
Prüfnummer des Prüforgans				CO ₂ -Gehalt *	%
Messgerät *				oder O ₂ -Gehalt	%
Funktionsüberprüfung				CO-Gehalt	ppm
	Ja	Nein	Nicht zutr.	CO-Gehalt bei 11% O ₂ *	Beurteilungswert in mg/m ³
Luftzufuhr ausreichend *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in mg/m ³	
Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		oder CO-Gehalt bei 6% O ₂	Beurteilungswert in mg/m ³
Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in mg/m ³	
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Abgasverlust *	Beurteilungswert in %
Lagerung ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in %	
Rostfunktion ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Mängel	
Verwendete Brennstoffe				Mängel vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Stückholz	<input type="checkbox"/> Kohle/Koks			Meldung an Gemeinde	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Pellets	<input type="checkbox"/> Sonstiges ...			Behebung bis	Datum
<input type="checkbox"/> Hackgut				Art der Mängel / Bemerkung	
Brennstoffverbrauch pro Jahr				Termine	
Stückholz		rm		Letzte wiederkehrende Überprüfung	
Pellets		kg		Name der Firma	
Hackgut		sm		Anschrift der Firma	
Kohle/Koks		kg		Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung	
Sonstiges				Diese Anlage unterliegt der Inspektionspflicht lt. Stmk. FAnIG 2016	
				Fälligkeit Heizanlagen-Inspektion	

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Flüssige Brennstoffe

Überprüfung		Messwerte	
Anlagen-Nummer	<input type="text"/>	Überprüfung durchführbar *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Anlass der Überprüfung *	<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="radio"/> Mängelbehebung <input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung	Abgastemperatur *	<input type="text"/> °C
Prüfdatum *	<input type="text"/>	Verbrennungslufttemp. *	<input type="text"/> °C
Durchführende Firma *	<input type="text"/>	Kesseltemperatur *	<input type="text"/> °C
Name des Prüforgans *	<input type="text"/>	Förderdruck Fang *	<input type="text"/> Pa
Prüfnummer des Prüforgans	<input type="text"/>	CO ₂ -Gehalt *	<input type="text"/> %
Messgerät *	<input type="text"/>	oder O ₂ -Gehalt	<input type="text"/> %
Funktionsüberprüfung		CO-Gehalt	<input type="text"/> ppm
		CO-Gehalt bei 3% O ₂ *	<input type="text"/> Beurteilungswert in mg/m ³
			<input type="text"/> Grenzwert in mg/m ³
Luftzufuhr ausreichend *	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Nicht zufr. <input type="radio"/>	Abgasverlust *	<input type="text"/> Beurteilungswert in %
Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		<input type="text"/> Grenzwert in %
Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	Rußzahl *	<input type="text"/> 1. Messung
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>		<input type="text"/> 2. Messung
Abgasklappe funktionstüchtig *	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>		<input type="text"/> 3. Messung
Verwendete Brennstoffe			<input type="text"/> Mittelwert
<input type="checkbox"/> HEL	<input type="checkbox"/> HL	Mängel	
<input type="checkbox"/> HEL schwefelarm	<input type="checkbox"/> Sonstiges ...	Mängel vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Brennstoffverbrauch pro Jahr		Meldung an Gemeinde	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
HEL	<input type="text"/> Liter	Behebung bis	<input type="text"/> Datum
HEL schwefelarm	<input type="text"/> Liter	Art der Mängel / Bemerkung	<input type="text"/>
HL	<input type="text"/> Liter	Termine	
Sonstiges	<input type="text"/>	Letzte wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>
		Name der Firma	<input type="text"/>
		Anschrift der Firma	<input type="text"/>
		Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>
		Diese Anlage unterliegt der Inspektionspflicht lt. Stmk. FAnIG 2016	
		Fälligkeit Heizanlagen-Inspektion	<input type="text"/>

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Gasförmige Brennstoffe

Überprüfung		Messwerte																									
Anlagen-Nummer	<input type="text"/>	Überprüfung durchführbar *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein																								
Anlass der Überprüfung *	<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="radio"/> Mängelbehebung <input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung	Abgastemperatur *	<input type="text"/> °C																								
Prüfdatum *	<input type="text"/>	Verbrennungslufttemp. *	<input type="text"/> °C																								
Durchführende Firma *	<input type="text"/>	Kesseltemperatur *	<input type="text"/> °C																								
Name des Prüforgans *	<input type="text"/>	Förderdruck Fang *	<input type="text"/> Pa																								
Prüfnummer des Prüforgans	<input type="text"/>	CO ₂ -Gehalt *	<input type="text"/> %																								
Messgerät *	<input type="text"/>	oder O ₂ -Gehalt	<input type="text"/> %																								
Funktionsüberprüfung		CO-Gehalt	<input type="text"/> ppm																								
	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Nicht zufr.</td> </tr> <tr> <td>Luftzufuhr ausreichend *</td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td>Zulässiger Brennstoff *</td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td>Verbindungsstück ordnungsgemäß *</td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td>Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *</td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td>Abgasklappe funktionstüchtig *</td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>		Ja	Nein	Nicht zufr.	Luftzufuhr ausreichend *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Abgasklappe funktionstüchtig *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CO-Gehalt bei 3% O ₂ *	Beurteilungswert in mg/m ³ <input type="text"/> Grenzwert in mg/m ³ <input type="text"/>
	Ja	Nein	Nicht zufr.																								
Luftzufuhr ausreichend *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																								
Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																								
Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																								
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																								
Abgasklappe funktionstüchtig *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																								
Verwendete Brennstoffe		Abgasverlust *	Beurteilungswert in % <input type="text"/> Grenzwert in % <input type="text"/>																								
<input type="checkbox"/> Erdgas		Mängel																									
<input type="checkbox"/> Flüssiggas		Mängel vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein																								
<input type="checkbox"/> Sonstiges ...		Meldung an Gemeinde	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein																								
Brennstoffverbrauch pro Jahr		Behebung bis	<input type="text"/> Datum																								
Erdgas	<input type="text"/> m ³	Art der Mängel / Bemerkung																									
Flüssiggas	<input type="text"/> kg	Termine																									
Sonstiges	<input type="text"/>	Letzte wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>																								
		Name der Firma	<input type="text"/>																								
		Anschrift der Firma	<input type="text"/>																								
		Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>																								
		Diese Anlage unterliegt der Inspektionspflicht lt. Stmk. FAnIG 2016																									
		Fälligkeit Heizanlagen-Inspektion	<input type="text"/>																								

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen

§§ 24 und 24a Inspektion von

§ 24

Inspektion von Heizungsanlagen oder von *kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen*
und

§ 24a

Inspektion von Klimaanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

Abs. 1: Inspektionsverpflichtung > 70 kW

Abs. 2: Inspektionsbericht

Abs. 3 und 4: Ausnahmen der Inspektionsverpflichtung

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 24 Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Die/Der Verfügungsberechtigte einer Heizungsanlage mit einem Kessel mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 70 kW** ist verpflichtet, die zugänglichen Teile gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen **regelmäßigen Inspektion** durch eine/n Prüfberechtigte/n gemäß § 26 unterziehen zu lassen.

Entfall der Altersgrenze (15 Jahre) sowie der Einmaligkeit (2016)

Anhebung NWL von 20 kW auf 70 kW (2019)

Entfall der brennstoff- und leistungsbezogenen Intervalle (2021)

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Bei Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW hat eine regelmäßige Inspektion nach den Regeln der Technik *alle fünf* Jahre zu erfolgen.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie

Inspektion von Heizungsanlagen

§ 24 Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Über das Ergebnis der Inspektion ist von der/dem Prüfberechtigten gemäß § 26 ein **Inspektionsbericht** gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form zu erstellen, **welcher jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthalten muss**. Der **Inspektionsbericht** ist der/dem Verfügungsberechtigten der Anlage bzw. der Eigentümerin/dem Eigentümer des Gebäudes **auszuhändigen**. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer des Gebäudes hat den **Inspektionsbericht** mindestens bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage **aufzubewahren** und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) dahin gehend zu prüfen, ob

1. eine **Überdimensionierung der Heizungsanlage** im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes vorliegt,
2. ein **hoher spezifischer Brennstoffverbrauch** vorliegt,
3. die **Umwälzpumpe richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt** ist,
4. die **Regelung und Steuerung richtig eingestellt** ist,
5. **Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich** sind.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimatechnikanlagen §§ 26 und 26a Fachliche Qualifikation

§ 26

Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen oder bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation

§ 26a

Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Klimatechnikanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation

6. Abschnitt StHKanIG 2021

Prüfberechtigte

§ 26 Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen

Zur Inspektion von Heizungsanlagen dürfen **außer** den **amtlichen Sachverständigen** nur unabhängige Prüfberechtigte gemäß § 25 herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 4 StHKanIG erfüllen und zusätzlich eine **einschlägige Ausbildung** oder Schulung auf dem Gebiet der **Energieeffizienz von Heizungsanlagen** unter **Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Erlangung von **Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden** absolviert haben.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (1) Die **Kontrolle** der Durchführung von **Überprüfungen** gemäß §§ 20 und 21 sowie die Kontrolle der Durchführung der **regelmäßigen Inspektion** von *Heizkesseln bei Feuerungsanlagen* gemäß § 24 **obliegt** unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der **Überwachungsstelle**.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (2) Ist **keine Überprüfung bzw. Inspektion** durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die **Überwachungsstelle** die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen **schriftlich zu informieren**. Erbringt die/der Verfügungsberechtigte innerhalb von **acht Wochen** ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die **zuständige Behörde unverzüglich zu informieren**. Die Behörde hat die Überprüfung durch Prüfberechtigte nach § 25 bzw. die Inspektion durch Prüfberechtigte nach § 26 auf Kosten der/des Verfügungsberechtigten anzuordnen.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 32 Datenerfassung in der Heizungs- u. Klimatechnikdatenbank

- (1) Die Prüfberechtigten gemäß § 25 haben die Daten jedes Prüfprotokolls (§§ 20, 21) und die Prüfberechtigten gemäß §§ 26 und 26a die Daten jedes Inspektionsberichtes (§§ 24, 24a) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form binnen eines Monats nach der Erstellung zu übermitteln. Ebenso hat die Überwachungsstelle das Anlagendatenblatt (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (1) Die/Der zur Überprüfung herangezogene **Prüfberechtigte** hat zur Behebung der **aufgezeigten Mängel** der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes, **außer bei Gefahr im Verzug, eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist** im Prüfprotokoll zu setzen. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage ist verpflichtet, diese Mängel fristgerecht zu beheben oder beheben zu lassen.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (2) Die/Der **Prüfberechtigte** hat innerhalb einer **Frist von vier Wochen** nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 neuerlich eine in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehene einfache Überprüfung durchzuführen und die angeordnete **ordnungsgemäße Mängelbehebung** zu kontrollieren.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (3) Ergibt die **neuerliche Überprüfung** nach Abs. 2, dass die **Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste** gemäß den in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegten Anforderungen durch eine Wartung oder Reparatur nicht eingehalten werden können, sondern **nur durch die Erneuerung** der gesamten Anlage oder eines **wesentlichen Bauteiles** davon, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 festlegbare Frist zur Mängelbehebung auf höchstens **zwei Jahre**. Die **Frist verlängert sich** auf höchstens **fünf Jahre**, wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (4) Die/Der Prüfberechtigte ist verpflichtet, die Behörde unverzüglich zu verständigen, wenn sie/er
1. **Gefahr im Verzug** für gegeben hält,
 2. **Mängel** feststellt, die die **Zulässigkeit des Inverkehrbringens** von **Kleinfeuerungen** betreffen,
 3. feststellt, dass die **Mängel nicht fristgerecht behoben** wurden,
 4. feststellt, dass andere als die nach § 18 Abs. 4 bis 6 zulässigen **Brenn- oder Kraftstoffe** verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verbrennens in der Feuerungsanlage bereitgehalten werden.

8. Abschnitt StHKanIG 2021

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Behörden; eigener Wirkungsbereich

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist

1. für die Vollziehung des 2. Abschnittes sowie des § 29: die **Bezirksverwaltungsbehörde**;
2. für die Vollziehung des 3. bis 5. Abschnittes sowie der §§ 30 und 31 mit Ausnahme von § 10 Abs. 7, 10 und § 10a sowie § 24 und § 24a

-bei Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe: die nach den **gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde**,

-bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe: die **Bezirksverwaltungsbehörde**.

3. für die Vollziehung der §§ 3, 10 Abs. 7 und 10, 10a, 24, 24a, 27, 32, 33: die **Landesregierung**

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

ÖNORM H 7510-2

Überprüfung von Heizungsanlagen

Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen

Ausgabe: 2021-07-15

Anwendungsbereich

- Die in dieser ÖNORM beschriebene **Überprüfung** von Feuerungsanlagen und stationären Verbrennungskraftmaschinen **dient zur Ermittlung der ordnungsgemäßen Funktion** sowie der **gesetzlich relevanten Emissionen** im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung.
- Die ÖNORM beschreibt den **Umfang der Überprüfungen**, die von der Feuerungsanlage bzw. der Verbrennungskraftmaschine abhängig sind.

Anwendungsbereich

- Die einfache Überprüfung gemäß dieser ÖNORM **ersetzt weder** sicherheitstechnische noch vollständige, funktionelle Überprüfungen, Service-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.
- Ein Rückschluss auf die **Energieeffizienz** der Gesamtanlage erfordert weitere Überprüfungen gemäß der ÖNORM H 7510-Reihe.

Dokumentation

- mittels **Prüfbericht** (gemäß Anhang A,B oder C) und
- bei positivem Prüfergebnis die deutlich sichtbar angebrachte **Prüfplakette** mit Termin (Monat und Jahr) der nächsten Überprüfung

Durchführung der Überprüfung

Überprüfungsintervall:

- gemäß den zutreffenden **gesetzlichen Bestimmungen**
- **bei Fehlen** von gesetzlichen Bestimmungen ist das Überprüfungsintervall entsprechend der eingesetzten Komponenten **zu definieren**

Durchführung der Überprüfung

Allgemeines:

- Messungen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- **gesetzliche Anforderungen** hinsichtlich des **Überprüfungsumfanges** berücksichtigen
- **zeitgleiche Ermittlung** der zu messenden Größen
- Feuerungsanlagen für **feste Brennstoffe** sollten bei Eintreffen des Prüfers bereits in Betrieb sein.

Durchführung der Überprüfung

Überprüfung des Anlagendatenblattes:

- **Übereinstimmung der Anlage mit den Angaben im Datenblatt**
- **bei fehlendem oder fehlerhaftem Anlagendatenblatt**
- **Neuausstellung des Datenblattes**

Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Brenn- oder Kraftstofflagerung:

- die ordnungsgemäße **Lagerung**
- die **Qualität** des Brenn- oder Kraftstoffes
- der **Wassergehalt** des Brennstoffes (**bei Bedarf**)

Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Feuerungsanlage oder Verbrennungskraftmaschine:

- die **Dichtheit** der Bedienungs- und Reinigungsöffnungen
- die **Abgasabführung** einschließlich der Einbauten
- die **Verbrennungsluftzufuhr**
- der Zustand der **Heizflächen** und des **Flammenbildes** (nach Vorgaben des Herstellers; gilt nur für Feuerungsanlagen)

Durchführung der Überprüfung

Überprüfung hinsichtlich der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes:

- zulässiger Brennstoff lt. Herstellerangaben
- gesetzliche Vorgaben
- Mängel im Prüfprotokoll dokumentieren und
- mit den Messergebnissen bewerten

Durchführung der Überprüfung

Kontrolle der Verbrennungsluftzufuhr:

- visuelle Überprüfung
- Kann auch gemäß den Bestimmungen von **ÖNORM B 8311**, **ÖNORM EN 13384-1**, **ÖVGW-Richtlinie G K32** oder **ÖVGW-Richtlinie G K62** vorgenommen werden.

Durchführung der Abgasmessung

- im bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerungsanlage
- im Kernstrom
- reproduzierbar
- Abgastemperatur und O₂ bzw. CO₂ bei der Ermittlung der Messwerte stabil
- Rahmenbedingungen einhalten

Durchführung der Abgasmessung

- Der O₂-Gehalt in den Abgasen darf einen Volumenanteil von höchstens **18 %** bzw. höchstens **15 % für feste Brennstoffe** betragen.
- Die **Kesselvorlauftemperatur** muss auf die **vorwiegende Nutzung** der Heizungsanlage abgestimmt werden.
- Der **Füllraum** von **händisch beschickten Feuerungsanlagen** muss bei Messbeginn **zumindest halb gefüllt** sein.

Durchführung der Abgasmessung

- bei **händisch beschickten Feuerungsanlagen** in der Hauptverbrennungsphase, frühestens **10 Minuten** nach dem **Anheizen** oder **Nachlegen**
- Messdauer ist auf die Feuerstätte und den zum Einsatz kommenden Brennstoff abzustimmen und
- hat bei **festen Brennstoffen** mindestens **5 Minuten** zu betragen

Messstelle für die Abgasmessung

- in einem geraden Teil des Verbindungsstücks **zwischen Feuerstätte und Zugbegrenzer/Nebenlufteinrichtung** (falls vorhanden)
- in einem **Mindestabstand des zweifachen Rohrdurchmessers** von der Feuerstätte bzw. einer Abgasumlenkung
- eine **Auslaufstrecke** von mindestens dem **einfachen Rohrdurchmesser**
- **verschließbar** und einen Durchmesser von mindestens 12 mm

Messstelle für die Abgasmessung

- leicht und gefahrenfrei **zugänglich**
- bei **Gasfeuerungsanlagen der Bauart C** gemäß ÖNORM EN 1749 sowie für **Ölfeuerungsanlagen der Bauart C** gemäß ÖNORM EN15035 die vorgesehene Messöffnung des Herstellers verwenden
- Abweichungen und die verwendete Messstelle im Prüfbericht **dokumentieren**

Messgeräte

- **Messgeräte müssen folgenden Normen entsprechen:**
ÖVE/ÖNORM EN 50379-1 und ÖVE/ÖNORM EN 50379-2
- Die **Messgeräte** müssen für den Umfang der vorzunehmenden Überprüfungen **geeignet und ausgestattet** sein.
- **Messgeräte** sind regelmäßig nachweislich gemäß ÖNORM M 7536 zu **überprüfen**
- in einem **augenscheinlich einwandfreien Zustand** sein und
- **sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzusetzen**

Ö-Norm H 7510-2

- Ermittlung der Beurteilungswerte
- Ermittlung des Abgasverlustes
- Ermittlung der Rußzahl
- Erstellung eines Prüfberichtes

Beurteilung der Überprüfungen

- In den **Prüfbericht** sind die **Ergebnisse** der Überprüfungen und die **Beurteilungswerte** aufzunehmen.
- Allenfalls **festgestellte Mängel** sind in den **Prüfbericht einzutragen** und dem **Betreiber nachweislich mitzuteilen**.
- Beurteilungswerte auf ganze Zahlen gerundet eintragen
- Abgasverlust auf eine Dezimalstelle gerundet eintragen

Beurteilung der Überprüfungen

- **Abweichungen** zur normmäßigen Prüfung im **Prüfbericht festhalten** und **begründen**
- ein **Prüfbericht** ist dem **Betreiber** der Anlage zur Aufbewahrung beim Anlagenbuch zu **übergeben**
- **Kopie** des **Prüfberichtes** muss beim **Prüfer** verbleiben

Behebung von Mängeln

- **festgestellte Mängel**, welche nicht unmittelbar behoben werden können, sind **dem Betreiber der Anlage** unter **Angabe der Frist** zur Behebung **bekanntzugeben** und **im Prüfbericht** zu **vermerken**.
- **weitere Vorgehensweise zur Mängelbehebung** regelt das **StHKanlG 2021**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Andrea Fraiss

Landesinnungsmeister-Stellvertreterin
der Rauchfangkehrer Steiermark

8623 Aflenz, Aflenz Kurort 408

office@andrea-frais.at